

Ihr Ansprechpartner Yves Randecker
Bereich IO
Telefon +41 61 275 51 43
E-Mail yves.randecker@iwb.ch

Einschreiben
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Basel, 23. März 2020

Stellungnahme IWB Net AG im Rahmen der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 6. Dezember 2019 die Vernehmlassung zur Revision der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG) eröffnet. Obwohl sich IWB Net AG (Netzbetreiberin des Basler Glasfasernetzes und Tochtergesellschaft des kantonalen Unternehmens IWB Industriellen Werke Basel) nicht auf der Adressatenliste der aktuell laufenden Vernehmlassung befindet, möchten wir nach Rücksprache mit dem Bakom innert Frist bis zum 25. März 2020 die nachfolgende Stellungnahme einreichen. Zudem bitten wir Sie, die IWB Net AG künftig auf der Adressatenliste für Vernehmlassungen zu berücksichtigen.

Einer Präzisierung bedürfen zunächst die Art. 78a und 78b nFDV betreffend gebäudeinterne Anlagen. Aus unserem Verständnis und in Übereinstimmung mit der Botschaft zum FMG beziehen sich die vorstehend genannten Artikel auf «bestehende» gebäudeinterne Anlagen, weswegen wir vorschlagen, Art. 78a und 78b nFDV entsprechend zu ergänzen:

Art. 78a Mitbenutzung von *bestehenden* Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, nach Artikel 35a Absatz 1 FMG weitere Anschlüsse zu dulden sowie nach Artikel 35b Absatz 1 FMG den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt zu gewähren und die Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen zu dulden, umfasst auch:*

- a. Keine Anpassungen*
- b. Keine Anpassungen*

Art. 78b Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen

*Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Mitbenutzung *bestehender* gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:*

- a. Keine Anpassungen*
- b. Keine Anpassungen*

Bei Art. 78c nFDV sehen wir ebenfalls Konkretisierungsbedarf.

Bzgl. Absatz 1 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Netzbetreiberinnen wie die IWB Net AG die erforderlichen Informationen lediglich dann zur Verfügung stellen kann, wenn diese vollständig vorliegen. Andernfalls ist eine verbindliche Aussage nicht oder nur beschränkt möglich. Wir schlagen deswegen vor, den Absatz 1 wie nachfolgend ausgeführt anzupassen.

Weiter sehen wir Bedarf für die Anpassung des Absatz 2 bzgl. der Erhebung einer Entschädigung gegenüber einer mitbenutzenden Anbieterin:

Eine Entschädigung basierend auf der absoluten Nutzungsdauer ist unserer Meinung nach nicht sachgerecht. Eine solche Vorgehensweise impliziert, dass der Entschädigungsmechanismus einem Mietmodell entspricht, was zum einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursacht (Buchführung über sämtliche zeitlich versetzten Einzelfälle, bei denen in einer voraussichtlich grossen Anzahl und unterschiedlichen Liegenschaften bestehende Anlagen mitbenutzt werden inkl. wiederkehrender Abrechnung während der Nutzungsdauer). Zum andern wird die mitbenutzende Anbieterin unberechtigter Weise bessergestellt, da diese im Gegensatz zur Netzbetreiberin bzw. der Anbieterin von Fernmeldediensten kein Risiko des Leerstandes tragen muss. Wir schlagen deswegen vor, die Verordnung so anzupassen, dass die mitbenutzende Anbieterin das Recht hat, entweder die Infrastruktur für keine oder für sämtliche Nutzungseinheiten einer Liegenschaft mitzubenutzen. Im letzten Fall soll zudem eine pauschale Entschädigung (standardisiert für die ganze Stadt Basel) pro Nutzungseinheit unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Aufwendungen gemäss nachfolgendem Abschnitt entrichtet werden. Dafür soll die mitnutzende Anbieterin im Gegenzug das Recht der Nutzung der vorhandenen Anlagen für eine langfristige Zeitspanne (z.B. 20 Jahre) erhalten.

Überdies ist die Erhebung einer Entschädigung anhand der effektiven Herstellerkosten aus mehreren Gründen nicht sachgerecht. So würden die Aufwände zur Erhebung dieser Kosten die Gesamtkosten unnötig in die Höhe treiben. Hier sprechen wir uns für eine, wie bereits oben erwähnte, Pauschalisierung aus, in welcher sämtliche angefallenen und anfallenden Kosten und Aufwendungen berücksichtigt werden. Zudem muss definiert werden, wie sich die Herstellungskosten zusammensetzen. Dabei gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiberin in der Vergangenheit Kosten im Rahmen der Akquise, Planung, Spezifikation, Koordination, Realisierung (Material, Spleissung, etc.) und Qualitätssicherung zu tragen hatte.

Abschliessend gilt es in einem zusätzlichen Abschnitt zu berücksichtigen, dass auch Zusatzaufwendungen, verursacht durch die mitbenutzende Anbieterin, entstehen können. Als Beispiel genannt seien zusätzlich notwendige Spleiss-Arbeiten, Umtriebe für Qualitätssicherung bzw. Kontrollen, Verursachung von Störungen.

Aufgrund der vorher stehenden Ausführungen ersuchen wir um die folgende Anpassung von Art. 78c nFDV:

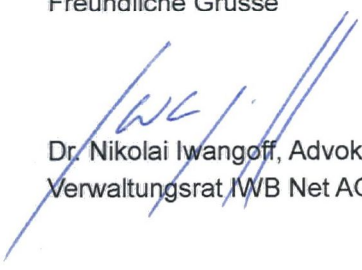
Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von *bestehenden* Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen

1. Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den *bestehenden* Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen, *sofern diese vollständig vorliegen*.
2. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin ~~für die Zeit der einen anteilmässigen Entschädigung basierend auf den durchschnittlichen Herstellkosten für ein langfristiges Nutzungsrecht eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten~~ verlangen. Diese Herstellungskosten beinhalten nebst Materialkosten auch sämtliche angefallenen Aufwendungen, insbesondere diejenigen im Rahmen der Akquise, Planung, Spezifikation, Koordination, Realisierung (Material, Spleissung, etc.) und Qualitätssicherung.
3. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Zugang zu *vorhandenen* Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
4. Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
5. Entstehen der Anbieterin von Fernmeldediensten Zusatzkosten oder Zusatzaufwände durch die mitbenutzende Anbieterin, kann sie dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin verlangen.
6. Das Verfahren bei Streitigkeiten über den Zugang zum Gebäudeeinführungspunkt und die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 70-74.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anpassungsvorschläge.

Besten Dank für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse


Dr. Nikolai Iwangoff, Advokat
Verwaltungsrat IWB Net AG


Yves Randecker
Geschäftsführer IWB Net AG